



Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

Telefon: (0676) 88403

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at, www.mariaenzersdorf.gv.at

Förderungsrichtlinie „Junges Wohnen“

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, sind sie geschlechtsneutral zu verstehen.

Ziel der Förderung

Mit der Förderung der teilweisen Finanzierung der laufenden Kosten bzw. der Förderung der Errichtung oder des Erwerbs sollen junge Maria Enzersdorfer Bürger dabei unterstützt werden, in der Gemeinde Maria Enzersdorf zu ihrer ersten eigenen Unterkunft zu gelangen.

Damit soll die Bindung zur Gemeinde gefördert und einer wegen der hohen örtlichen Wohnkosten allenfalls erfolgenden Abwanderung junger Bürger, die den Interessen der örtlichen Gemeinschaft zuwiderlaufen würde, entgegengetreten werden.

Es handelt sich um eine Subjektförderung von Bürgern bezogen auf den Bezug eines konkreten Wohnobjektes. Sie orientiert sich an den Förderungskriterien der NÖ Wohnbauförderungsrichtlinien 2019.

Voraussetzungen

- Natürliche Person
 - Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellt laut § 4 Abs. 7 der NÖ Wohnbauförderungsrichtlinien 2019 in der geltenden Fassung.
- Hauptwohnsitz
 - Aufrechter Hauptwohnsitz in Maria Enzersdorf seit mindestens fünf Jahren oder früherer Hauptwohnsitz in Maria Enzersdorf durchgehend für mindestens zehn Jahre.
 - Förderungswürdig ist, wer beabsichtigt in der geförderten Wohnung den Hauptwohnsitz zu begründen, diesen nachweist und auf Förderungsdauer aufrechterhält. Bei Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften oder Lebenspartnerschaften haben beide Personen in der geförderten Wohnung ihren Hauptwohnsitz zu begründen. Ehepartner und eingetragene Partner müssen denselben Hauptwohnsitz im geförderten Wohnobjekt haben.
- Alter:
 - Zum Zeitpunkt der Antragstellung vollendetes 18. Lebensjahr, maximal vollendetes 35. Lebensjahr
- Höchstzulässiges Jahreseinkommen
 - Die Einkommensberechnung erfolgt gemäß § 2 der NÖ Wohnbauförderungsrichtlinien 2019 in der geltenden Fassung.

- Das Einkommen aller Bewohner des Wohnobjektes darf die Einkommensgrenzen nach § 4 Abs. 2 b) der NÖ Wohnbauförderungsrichtlinien 2019 in der geltenden Fassung nicht überschreiten.
- Wohnnutzfläche beim Wohnobjekt
 - Folgende Wohnnutzfläche (§ 1 Pkt.7 der NÖ Wohnbauförderungsrichtlinien 2019 in der geltenden Fassung) darf nicht überstiegen werden:
 - Wohnungen: 100 m²
 - (Reihen-) Häuser: 130 m²
- Vertrag für das Wohnobjekt
 - Aufrechter Mietvertrag oder Kaufvertrages für ein Wohnobjekt in Maria Enzersdorf der zum Antragszeitpunkt nicht älter als 3 Monate ist. (Übergangsbestimmung bis zum September 2028: der zum Antragszeitpunkt nicht älter als 24 Monate ist.)
 - Bei Mietobjekten: Bewohner bzw. Verwandte in gerader Linie des Förderungsnehmers dürfen nicht Eigentümer bzw. Vermieter sein.
 - Bei Objekten im Eigentum des Förderungswerbers: Verwandte in gerader Linie dürfen nicht Eigentümer sein bzw. gewesen sein.

Mehrfachförderung

Es handelt es sich um eine Förderung unabhängig von allfälligen durch sonstige Förderstellen gewährten Förderungen.

Die Gemeindeförderung wird pro Person bzw. Wohnobjekt nur einmal gewährt.

Höhe der Förderung

Die Gemeinde gewährt ab Förderungszuerkennung eine Förderung von EUR 170,00 pro Monat solange die Förderungsvoraussetzungen gegeben sind (maximal fünf Jahre).

Förderungsabwicklung

Die Förderung ist mittels des Formulars „Förderung junges Wohnen“ unter Beilage aller nötigen Unterlagen und Nachweise zu beantragen.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche für die Erst- und Weitergewährung der Förderung nötigen Umstände der Gemeinde ehestmöglich unaufgefordert oder auf Nachfrage bekannt zu geben.

Fallen die Förderungsvoraussetzungen nachträglich weg, ist der Förderungswerber verpflichtet, erhaltene Förderungen auch rückwirkend der Gemeinde zurückzuerstatten.

Die Förderung wird monatlich auf das vom Förderungswerber bekanntgegebene Konto überwiesen.

Auf die Zuerkennung bzw. laufende Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Vergabe der Förderung und die Auszahlung bereits zuerkannter Förderungen erfolgt nur bei ausreichender budgetärer Bedeckung.

Datenschutz

Mit Antragstellung auf Gewährung der Förderung erteilt der Antragsteller seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, nämlich Vorname, Zuname, Anschrift seines

Hauptwohnsitzes, Telefonnummer, E-Mailadresse sowie Alter und Einkommen von der Marktgemeinde Maria Enzersdorf zum Zwecke der Förderungsabwicklung gemäß der gültigen Richtlinie des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Enzersdorf, verarbeitet werden. Die Speicherung der Daten erfolgt für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem 01.09.2023 in Kraft.